



FÖRDERRICHTLINIE ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ DER GEMEINDE FORSTINNING

STAND: 25.04.2023



KURZINFO



Das Förderprogramm ist gültig für u.a. **Privatpersonen**. Antragsberechtigt sind Antragsteller (vorrangig Privatpersonen) mit Eigentum im Gemeindegebiet.



Die **Antragstellung** hat i. d. R. **vor Maßnahmenbeginn** zu erfolgen. Ausnahmen sind direkt in den spezifischen Anforderungen der Fördermaßnahmen zu finden.



Die Förderung ist **mit anderen Förderprogrammen kombinierbar**.



Neben dem unterschriebenen **Antragsformular** sind die **spezifischen Unterlagen**, entsprechend der Anforderungen bei den einzelnen Fördermaßnahmen, einzureichen.



Die Förderzusage bezieht sich **bei vorsteuerabzugsberechtigten** Antragsteller*innen auf den **Nettobetrag**, ansonsten immer auf den **Bruttobetrag**.



Die **Umsetzungsfrist** ist direkt in den spezifischen Anforderungen für jede Fördermaßnahme zu finden (**häufig 12 Monate**).

Stand: 25.04.2023	1
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Ziel der Förderprogramms	5
1.1. Antragsberechtigte	5
1.2. Förderobjekt	5
1.3. Antragsverfahren.....	6
1.4. Technische Anforderungen	7
1.5. Antragstellung vor Massnahmenbeginn.....	7
1.6. Förderfähige Kosten	7
1.7. Kombination mit anderen Fördermitteln	7
1.8. Durchführung von Massnahmen in Eigenbauleistung	8
1.9. Rückforderung.....	8
1.10. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss.....	8
1.11. Steuerlicher Hinweis.....	8
2. Fördermassnahmen.....	9
2.1. Stecker-Photovoltaikanlage	10
2.2. Photovoltaikanlage.....	11
2.3. Batteriespeicher	12
3. Weiterführende Informationen	13
3.1. Fördermöglichkeiten	13
3.2. Informationsangebote.....	13
3.3. Fragen und Beratung.....	13
4. Inkrafttreten	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BAFA.....	<i>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</i>
EEL.....	<i>Energie-Effizienz-Index</i>
FSC.....	<i>Forest Stewardship Council</i>
KfW.....	<i>Kreditanstalt für Wiederaufbau</i>
PV.....	<i>Photovoltaik</i>
WE.....	<i>Wohneinheit</i>
WEG.....	<i>Wohnungseigentümergeinschaften</i>

1. ZIEL DER FÖRDERPROGRAMMS

Ziel der Gemeinde Forstinning ist es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet anzuheben.

Als Sofortmaßnahme ist deshalb ein kommunales Förderprogramm mit einer gesamten Fördersumme von zunächst 40.000 € pro Jahr in Forstinning aufgelegt worden. Das Förderprogramm ist vorbehaltlich der Haushaltslage für vorerst 3 Jahre aufgelegt.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge (Windhundprinzip). Ein Antrag auf Förderung kann nur einmal je Maßnahme und/oder Antragsteller bewilligt werden. Es steht dem Antragsteller frei, auf welchen Objekt (Wohn- oder dessen Nebengebäude) die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.1. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen, Vereine, Eigentümergemeinschaften oder einzelne Eigentümer einer Eigentümergemeinschaft. Bei Vorhaben an Gebäuden sind grundsätzlich Gebäudeeigentümer*innen und Erbbauberechtigte antragsberechtigt sowie Mieter*innen oder Pächter*innen des Gebäudes sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Eigentümer*in vorliegt oder ein entsprechender Hinweis im jeweiligen Fördergegenstand genannt ist.

Nicht antragsberechtigt:

- Antragsteller*innen, welche offene Forderungen (z.B. Steuer-, Beitrags- oder Gebührenforderungen) bei der Gemeinde Forstinning vorliegen haben.
- Antragsteller*innen, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- (Beschlagnahme) oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller*innen, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.
- Unternehmen, gewerbliche Wohnungsbaufirmen, Bauträger, Organisationen

1.2. FÖRDEROBJEKT

Gefördert werden im Gemeindegebiet Forstinning umzusetzende Maßnahmen ausschließlich an bzw. auf Wohngebäuden und deren Nebengebäuden sowie Betriebsleiterwohngebäude, wenn die Stromnutzung für private Haushalte dient. Wohngebäude sind alle Gebäude, die überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke dienen. Die Förderung wird nur auf genehmigte Gebäude innerhalb des Gemeindegebietes bewilligt. Sofern in den Förderbausteinen nicht anders geregelt, sind Maßnahmen an Neubau und Bestandsgebäude förderfähig.



1.4. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Bei dem Projekt sind, neben den spezifischen Fördervoraussetzungen gemäß Kapitel 2, die gute fachliche Praxis, öffentlich-rechtliche Vorschriften, technische Baubestimmungen, anerkannte Regeln und Stand der Technik sowie das Gebäudeenergiegesetz einzuhalten.

1.5. ANTRAGSTELLUNG VOR MASSNAHMENBEGINN

Die Maßnahmen werden (in der Regel) nur gefördert, wenn die Antragstellung (Eingangsstempel) vor Maßnahmenbeginn erfolgt. Als Maßnahmenbeginn gilt jegliche mit der Maßnahme in Zusammenhang stehende Liefer- und Leistungserbringung. Planung, Angebotserstellung mit Auftragsvergabe, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Grunderwerb sowie Bodengutachten sind vor Antragstellung gestattet. Die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn gilt bei allen Förderbausteinen, sofern es nicht direkt im jeweiligen Baustein anderweitig geregelt ist (siehe spezifische Fördervoraussetzungen der Bausteine in Kapitel 2).

Auf eigenes Risiko kann mit der Durchführung nach Antragsstellung begonnen werden.

1.6. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Die Fördersätze variieren je nach förderfähiger Maßnahme. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich und wird empfohlen.

Die Zuschüsse sind insgesamt für alle Fördermaßnahmen auf 1.500 € innerhalb von drei Jahre je Antragssteller (s. Nr. 1.1) und/oder Objekt (s. Nr. 1.2) begrenzt.

Die in Aussicht gestellte Bewilligungssumme richtet sich nach dem Kostenvoranschlag bzw. Angebot, die tatsächliche Auszahlung nach der Rechnung. Förderfähige Kosten sind alle Kosten, die für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Die Beurteilung dessen erfolgt nach Ermessen der Gemeinde. Zur Orientierung dienen unter anderem die technischen FAQ zur Richtlinie der Bundesförderung effiziente Gebäude.

Ansatzfähig sind die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Bei Zuwendungsempfänger*innen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nur die Nettokosten berücksichtigt. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht.

1.7. KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderungen anderer Träger ist möglich (z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sofern die Kumulierung durch die Richtlinien des weiteren Anbieters nicht ausgeschlossen wird. Beachten Sie hierzu die Beschränkungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Beantragte Förderungen oder sonstige Zuwendungen sind bei der Antragstellung anzugeben und dürfen nicht mehrfach abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung).

Die max. Förderquote darf, auch bei kumulierter Förderung, 60 % nicht überschreiten.

1.8. DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN IN EIGENBAULEISTUNG

Arbeiten in Eigenbauleistungen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Die Gemeinde entscheidet über die Förderwürdigkeit nach eigenem Ermessen und behält sich das Einfordern einer fachlichen Prüfung vor.

1.9. RÜCKFORDERUNG

Gewährte und ausgezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen, falls gegen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie verstoßen wurde.

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung der endgültigen Förderzusage zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

1.10. RECHTSANSPRUCH UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen freiwilligen Fördermechanismus der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller*innen auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Ermessen der Gemeinde Forstinning und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen dieser Förderrichtlinie vorzunehmen.

Jegliche Ansprüche der Antragsteller*innen gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Antragsteller*innen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Gemeinde haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit die Antragsteller*innen deren Eintritt hätten verhindern können.

Die Angaben in den Antragsunterlagen und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 und Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

1.11. STEUERLICHER HINWEIS

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

2. FÖRDERMASSNAHMEN

Neben den allgemeinen Förderbedingungen gelten für jeden Förderbaustein spezifische Anforderungen, Förderbeträge und Hinweise, welche in diesem Kapitel erläutert werden. Die maßnahmenspezifischen Förderanforderungen sind nach den Kriterien:

- Fördergegenstand,
- Antragsberechtigte,
- Antragstellung,
- Spezifische Fördervoraussetzungen,
- Förderhöhe,
- einzureichende Unterlagen bei Antragstellung
- Umsetzungszeitraum,
- einzureichende Unterlagen nach Durchführung und
- einem Hinweiskasten

gegliedert.

2.1. STECKER-PHOTOVOLTAIKANLAGE

	Fördergegenstand: Anschaffung von steckbaren Photovoltaik-Modulen (sog. Balkonmodule, Mini-PV-Anlage, Stecker-Solarmodul) zur Stromnutzung für den Eigenverbrauch
	Antragsberechtigte: Privatpersonen (insbesondere Mieter*innen)
	Antragsstellung: Vor Maßnahmenbeginn
	Förderhöhe: Bei einer installierten Modulleistung über 500 Wp pauschal 100 € pro Anlage <u>Hinweis:</u> Die Förderhöhe für alle Maßnahmen (2.1 bis 2.3) ist auf insgesamt 1.500 € beschränkt.
	Spezifische Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- Keine Förderung für gebrauchte Module und / oder Selbstbauanlagen- Pro Wohneinheit nur einmalige Förderung- Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben- Die Anlage ist beim Netzbetreiber ggf. anzumelden
	Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular- Kostenvoranschlag/Angebot mit Angabe zu den Produkten und zur installierten Leistung
	Umsetzungszeitraum: 12 Monate
	Einzureichende Unterlagen nach Durchführung: <ul style="list-style-type: none">- Bestätigung der evtl. notwendigen Anmeldung im Marktstammdatenregister- Rechnung(en) inkl. Produktbeschreibung und installierten Leistung- Kopie des Zahlungsbelegs
 Info	<ul style="list-style-type: none">- Die Einhaltung geltender Normen wird als vorausgesetzt erachtet, die DGS-Sicherheitsstandards können hierfür als Orientierung dienen.- Für Gebäudeeigentümer*innen mit eigenem Hausdach ist in der Regel eine PV-Anlage auf dem Dach zu empfehlen.- Auch speziell zum Thema Stecker-PV gibt es regelmäßige Online-Beratungsformate der Energieagentur.

	<p>Fördergegenstand: Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Dachflächen</p>
	<p>Antragsberechtigte: Privatpersonen Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs) Vereine</p>
	<p>Antragsstellung: Vor Maßnahmenbeginn</p>
	<p>Förderhöhe: 150 € pro kWp maximal jedoch 1.500 € je Anlage <u>Hinweis:</u> Die Förderhöhe für alle Maßnahmen (2.1 bis 2.3) ist auf insgesamt 1.500 € beschränkt.</p>
	<p>Spezifische Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Förderung für gebrauchte Module und / oder Selbstbuanlagen - Ausgeschlossen sind Anlagen auf Neubauten, sofern diese zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz herangezogen werden
	<p>Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular - Kostenvoranschlag/Angebot mit Angabe zu den Produkten und zur installierten Leistung
	<p>Umsetzungszeitraum: 12 Monate</p>
	<p>Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung(en) inkl. Produktbeschreibung und installierten Leistung - Kopie des Zahlungsbeleges
 <p>Info</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Investitionskosten für einen Batteriespeicher werden im Förderbaustein 2.3 gefördert. - Da eine PV-Anlage im Neubau für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen (GEG) attraktiv anrechenbar ist, werden in diesem Förderprogramm PV-Anlagen auf Neubauten nur stark eingeschränkt gefördert. - Eine erste Einschätzung über Potential und Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage auf Ihrem Gebäude bietet das Solarpotentialkataster, außerdem bietet die Energieagentur Ebersberg-München monatlich eine Online-Basisberatung zum Thema an.

2.3. BATTERIESPEICHER



Fördergegenstand:

Installation eines stationären Batteriespeichers für Photovoltaikanlagen (auch reine Speichernachrüstung möglich)



Antragsberechtigte:

Privatpersonen
Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs)
Vereine



Antragsstellung:

Vor Maßnahmenbeginn



Förderhöhe:

150 € pro kWp maximal jedoch 1.500 € je Batterie

Hinweis:

Die Förderhöhe für alle Maßnahmen (2.1 bis 2.3) ist auf insgesamt 1.500 € beschränkt.



Spezifische Fördervoraussetzungen:

- Die Netto-Speicherkapazität der Batterie in kWh darf die Anlagenleistung der Photovoltaikanlage in kWp um max. das 1,5-fache übersteigen
- Förderung für max. einen Batteriespeicher pro Photovoltaikanlage
- Nicht förderfähig: gebrauchte Batteriespeicher



Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Kostenvoranschlag/Angebot mit aussagekräftiger Produktbeschreibung und Angabe zur Nettospeicherkapazität des Speichers



Umsetzungszeitraum:

12 Monate



Einzureichende Unterlagen nach Durchführung:

- Rechnung(en) inkl. Produktbeschreibung und Angabe zur tatsächlichen Netto-Speicherkapazität des Batteriespeichers
- Kopie des Zahlungsbelegs



Info

Die monatliche Basisberatung der Energieagentur zum Thema Photovoltaik beinhaltet auch Informationen zur Installation von Batteriespeichern.

3. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

3.1. FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderangebot seitens des Bundes ergänzt durch bayrische Förderprogramme. Einen Überblick hierüber bietet der [Förderkompass](#) der Bayrischen Energieagenturen. Hervorzuheben ist insbesondere die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Hierin sind verschiedene Förderangebote für Wohn- und Nichtwohngebäude, Neubau und Bestand zusammengefasst. Gefördert werden sowohl der Heizungstausch und Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dämmung, Fenstertausch), wie auch effiziente Neubauten und Komplettisanierungen. Die Förderung ist wahlweise als Investitionszuschuss oder in Verbindung mit einem zinsgünstigen Kredit als Tilgungszuschuss möglich. Je nach Anliegen erfolgt die Antragstellung über die [KfW](#) oder das [BAFA](#).

Im Förderdschungel verliert man schnell den Überblick, nutzen Sie bei Fragen daher gerne die telefonische Beratung der Energieagentur, indem Sie Ihre Anfrage [Online](#) an die Energieagentur richten.

3.2. INFORMATIONENANGEBOTE

Sie möchten sich über weitere Handlungsmöglichkeiten oder über die Energiewende vor Ort informieren? Folgendes könnte interessant für Sie sein:

- Ratgeber [Heute zukunftsfähig Bauen und Sanieren](#) der Energieagentur
- (Online-)Vorträge von [Energieagentur](#) und [Verbraucherzentrale](#) z. B. zum Thema Heizungstausch oder PV
- [Aktuelle](#) Nachrichten und Newsletter der Energieagentur
- Gemeindliche Homepage: www.forstinning.de
- Treibhausgasbericht der Landkreise [Ebersberg](#) und [München](#)
- Informationsplattform [CO2-Online](#)

3.3. FRAGEN UND BERATUNG

Für Fragen zum Förderprogramm und zur Energiewende in Ihrer Gemeinde wenden Sie sich bitte an:

Bauverwaltung Forstinning, Tel. 08121/9309-24, Email: bauverwaltung@forstinning.de

Zudem berät Sie die Energieagentur Ebersberg-München gerne zu allen Themen rund um energetische Maßnahmen und deren Fördermöglichkeiten. Insbesondere bietet die Energieagentur für alle Bürger*innen der Landkreise Ebersberg und München eine kostenlose Impulsberatung zu Neubau und Sanierungsmaßnahmen, PV und Elektromobilität.



info@ea-ebe-m.de

https://www.energieagentur-ebe-m.de/Ueber_uns/Kontakt

Büro Landkreis Ebersberg:

Telefon: 08092 / 330 90 30

Altstadtpassage 4
85560 Ebersberg

Büros Landkreis München:

Telefon: 089 / 277 80 89 00

Bahnhofsweg 8
82008 Unterhaching

Münchner Straße 72
85774 Unterföhring

Daneben bietet die [Verbraucherzentrale](#) kostenlose und kostengünstige Energiechecks für Privatpersonen an.

Die [Energie-Effizienz-Expertenliste](#) der dena bietet Ihnen zudem einen Überblick über alle privaten Energieberater*innen, welche für die Antragstellung bei KfW und BAFA zugelassen sind.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 gültig. Für alle Förderanträge, die in diesem Zeitrahmen bei der Gemeinde eingehen, ist diese Förderrichtlinie gültig. Grundlage ist der Beschluss vom 25.04.2023 durch den Gemeinderat Forstinning.

Die Gemeinde behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.